
POK LU***** r, Tel: 4664 *****

Befragung zu, dass er alkoholische Getränke vor Fahrtantritt konsumiert hatte. Über die genaue Art und Menge machte er keine Angaben. Er wurde über eine nunmehr notwendige Blutentnahme in Bezug auf die Freiwilligkeit belehrt.

Da er sich in der Sache unschlüssig war, wurde eine richterliche Anordnung eingeholt. Nach drei vergeblichen Versuchen, den Bereitschaftsdienst der Amtsanwaltschaft telefonisch zu erreichen, wurde nach Rücksprache mit der Wache des A** die Bereitschaftsstaatsanwaltschaft, OStA L****, angerufen. Dieser teilte gegen 04:05 Uhr fernmündlich mit, dass der Richter A***** eine Blutentnahme anordnete.

Der behandelnde Gesichtschirurg Dr. H***** lehnte gegen 05:10 Uhr eine Blutentnahme durch ihn ab. Dies begründete er, trotz ausführlicher rechtlicher Darlegung und Klarstellungsversuchen durch uns, mit rechtlichen Bedenken (fehlender schriftlicher richterlicher Beschluss).

Dies wurde der Wache des A** mitgeteilt. Nach Rücksprache mit dem Krankenhaus wurde uns durch die Wache** telefonisch mitgeteilt, dass ein anderer Arzt des Krankenhauses die Blutentnahme durchführt.

Gegen 05:30 Uhr erschien der namentlich nicht bekannte Arzt auf der Rettungsstelle und erklärte, dass er nach Abschluss der medizinisch notwendigen Behandlung durch Dr. H***** die entsprechende polizeiliche Maßnahme vornimmt. Dem Arzt war es jedoch nicht möglich, da andere Patienten der dringenden medizinischen Hilfe durch ihn bedurften.

Da für uns der Zeitpunkt der Verfügbarkeit des Arztes nicht absehbar und eine Rücksprache (Anwesenheit des Arztes im Reanimationsraum) unmöglich war, verließen wir nach vorheriger Rücksprache mit der Wache des A** gegen 06:35 Uhr ohne Blutentnahme das Krankenhaus.

**
*

POLIKS Vorgangskennung

*
*

*
*